

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

Urteil vom 03.09.2025

T e n o r

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung der Regelungen in Ziffern 1 sowie 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. September 2024 verpflichtet, dem Kläger den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

T a t b e s t a n d

1 Der ausweislich einer Tazkira vom ... 2022 am ... 1987 in Baghlan geborene Kläger wurde am ... 2023 von der Bundespolizei in Frankfurt (Oder) als illegal eingereister Ausländer aufgegriffen; ein Eurodac-Treffer wurde nicht erzielt.

2 Am 15. August 2023 stellte der Kläger bei der Außenstelle Eisenhüttenstadt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen unbeschränkten Asylantrag. Er sei afghanischer Staatsangehöriger, Hazara, Shiit, ledig und habe drei Cousins in Deutschland.

3 Anlässlich seiner Anhörung am 13. September 2023 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er seinen Reisepass, den er zur Ausreise genutzt habe, 2022 in Baghlan erhalten und beantragt habe, um im Ausland ein Masterstudium zu absolvieren.

4 Seit 2017 habe er mit den Eltern, drei Schwestern, einem Bruder sowie dessen Ehefrau und zwei Kindern und der Großmutter in Kabul im Elternhaus gelebt; bis auf ihn seien alle anderen noch dort. Aufgewachsen sei er in Baghlan. Am ... 2022 sei er auf dem Luftweg von Kabul in die Russische Föderation mit einem Studentenvisum ausgereist. Am nächsten Tag sei seine Schwester ebenfalls ausge- reist. Bei der Ausreise habe er keine Probleme gehabt; die Taliban hätten vor dem Haupttor kontrolliert und nach Geld gefragt; auf dem Flughafen habe es noch Mitarbeiter der früheren Regierung gegeben.

5 Auf die Nachfrage, warum er zunächst nach Frankreich weitergereist und wieder nach Deutschland zurückgekehrt sei, gab der Kläger an, dass er Verwandte in Frankreich habe. Zu seinen Eltern habe er Kontakt; sein Bruder habe Arbeit. Ein Onkel mit Familie und eine verheiratete Schwester seien noch in Afghanistan.

6 Er sei studierter ... und habe 2021 einen Bachelorabschluss erzielt. Während seines Studiums (2017 bis Oktober 2021) habe er gearbeitet, zwei Jahre bei dem ... und zuletzt vier Monate lang als Aushilfskraft bei einer Bank bis Anfang August 2022.

7 Die Familie habe ein Haus in Baghlan und einige Ländereien, die verpachtet seien, sowie das Haus in Kabul.

8 Seine Familie gehöre der Untergruppe der Ismailiten an, die immer Schwierigkeiten gehabt hätten. Etwa ein Jahr vor dem Machtwechsel hätten sie ein Privatgrundstück erworben, um dort eine Moschee einzurichten, wo auch Frauen alphabetisiert worden seien. Er habe alles organisiert. Im ersten Jahr nach dem Machtwechsel habe es keine Probleme gegeben; danach sei aber derjenige wiedergekommen, der schon früher Probleme gemacht habe und gegen den er sich bei den damaligen Stellen beschwert habe, und welcher andere Leute aufgewiegelt habe. Diese Person habe ihn bedroht. Er habe fünf Jahre vieles unentgeltlich (für seine Glaubensgemeinde) gemacht und sei dann zu einem Freund in einen anderen Stadtteil gegangen, wo er sich einen Monat bis zur Ausreise aufgehalten habe.

9 Es sei so gewesen, dass jene Person mit anderen Leuten ("Gruppierung") zur Moschee gekommen sei und sie geschlossen habe, als er selbst gerade nicht dort gewesen sei; die anderen Leute hätten nach ihm gefragt. Seine Gemeinde sei bedroht worden, weil sie dort gemeinsam mit Frauen gebetet hätten und anders beteten als die übrigen Muslime. Den Gemeindemitgliedern in der Moschee habe die Gruppierung gesagt, dass sie ihn jetzt fertig machen könnten. Es habe diesen einen Vorfall gegeben; schriftlich habe er nie etwas erhalten. Die genannte Person habe sich in dem Dorf wichtig gemacht. Es habe sich um den Kommandanten des Militärs (der Taliban) mit etwa 10 Leibwächtern gehandelt. Seine Familie sei nicht bedroht worden; sie hätten jener Person gesagt, dass er in der Russischen Föderation sei.

10 Auf Nachfrage gab der Kläger an, dass er sich nicht woanders in Afghanistan habe niederlassen wollen, da er sich nicht 16 Jahre lang habe ausbilden lassen, um sich zu Hause einzuschließen. Viele der Besucher seiner Moschee seien in andere Provinzen gegangen; einige seien zurück nach Baghlan gegangen.

11 Hinsichtlich seiner Religionsausübung gab der Kläger an, dass sie auch von anderen Hazaras diskriminiert würden; es handele sich bei ihnen um eine besondere Glaubensrichtung der Schiiten. Der genannte Kommandant wolle sich rächen, da der Kläger ihn früher angezeigt habe.

12 Schon vor der Schließung der Moschee habe er den Plan gehabt, in die Russische Föderation zu gehen, weil er einmal von einem Taliban geohrfeigt worden sei. In Afghanistan könne er nicht leben, da er sich keinen Bart wachsen lassen wolle, eine andere Kleidung bevorzuge und sich nicht verstecken wolle.

13 Mit Bescheid vom 12. September 2024, zugestellt am 20. September 2024, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers umfassend ab, verfügte es eine auf Afghanistan abzielende Rückkehrentscheidung sowie ein auf 30 Monate befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot. Der Kläger unterliege keiner Gruppenverfolgung als Hazara bzw. Schiit oder wegen seiner Tätigkeit in der erwähnten Moschee. Diese habe bis 2022 fortgeführt werden können und es habe danach keine Vorfälle bei der Familie mehr gegeben. Der Kläger sei legal ausgereist. Im Übrigen sei der Kläger ausgebildet und erwerbsfähig, so dass er mit seinem familiären Netzwerk in Afghanistan eine Lebensgrundlage finden könnte.

14 Mit seiner persönlich am 24. September 2024 erhobenen Klage hat der Kläger seine Schutzbegehren zunächst vollumfänglich weiterverfolgt. Inzwischen anwaltlich vertreten hat er die Klage im Einverständnis der Beklagten hinsichtlich des nationalen Asylanspruchs zurückgenommen und trägt er im Übrigen vor, dass er als Ismailit einer Gruppenverfolgung in Afghanistan ausgesetzt sei.

15-18 Der in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehörte Kläger beantragt,  
die Beklagte insoweit unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. September 2024 zu verpflichten, ihm internationalen Schutz zuzuerkennen,  
hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des genannten Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich Afghanistans vorliegen,  
weiter hilfsweise das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben.

19-21 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen, da weder von einer individuellen noch von einer Gruppenverfolgung des Klägers als ismailitischer Hazara auszugehen sei, zumal der Kläger keine risikoerhöhenden Umstände vorgetragen habe.

22 Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des den Kläger betreffenden Bundesamtsvorganges verwiesen.

## Entscheidungsgründe

23 Das Verfahren ist im Umfang der in der mündlichen Verhandlung erfolgten Klagerücknahme, in welche die Beklagte eingewilligt hat (§ 92 Abs. 1 Satz 2 VwGO), gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

34 Die im Übrigen als Verpflichtungsklage - mit den ihr innewohnenden Anfechtungsanträgen bezüglich aller dem Klagebegehren entgegenstehenden Regelungen des angegriffenen Bescheides - statthafte, innerhalb der einschlägigen Zweiwochenfrist (§§ 74 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylG) erhobene und auch sonst zulässige Klage hat in der Sache mit dem Hauptantrag Erfolg: Das Gericht ist überzeugt, dass der Kläger aus politischen Gründen in seinem Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch die derzeitigen de-facto-Machthaber, das Taliban-Regime, zu gewärtigen hat, so dass ihm der Flüchtlingsstatus (§ 3 Abs. 1 AsylG) zuzuerkennen und der insoweit entgegenstehende Bescheid, der ihn im noch angegriffenen Umfang in seinen Rechten verletzt, mit der Folge aufzuheben ist, die Beklagte antragsgemäß zu verpflichten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

25 Dabei ist der angegriffene Bescheid angesichts der offensichtlich über Polen erfolgten illegalen Einreise des Klägers zunächst nicht etwa deshalb (insgesamt) rechtswidrig und aufzuheben, weil der Asylantrag des Klägers schon unzulässig ist. Die Voraussetzungen der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AsylG geregelten Unzulässigkeitsgründe sind vor jeder stattgebenden Entscheidung durch das Gericht von Amts wegen zu prüfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 - 1 C 28.18 - juris m.w.N.; Urteil vom 19. Januar 2023 - 1 C 23.21 - juris; VGH Mannheim, Urteil vom 24. April 2024 - A 13 S 1931/23 - juris Rn. 23). Hier ist mit Blick auf die nationale Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags hinsichtlich § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (Dublin-Verfahren) - mangels positiven Eurodac-Treffers sowie ausgebliebener Aufklärungsmaßnahmen des Bundesamts - jedenfalls die einschlägige Überstellungsfrist (Art. 29 Dublin-III-VO) verstrichen, und mit Blick auf § 29 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 AsylG fehlt es an jeglichen relevanten Anhaltspunkten.

26 Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG.

27 Unter Berücksichtigung aller bei Schluss der mündlichen Verhandlung zu Tage liegenden Umstände (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) hat das Gericht infolge der Erkenntnisse aus der informatorischen Befragung des Klägers in Zusammenschau mit seinen Angaben aus dem Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der ins Verfahren eingeführten Erkenntnisse zur Situation in Afghanistan die Überzeugung gewonnen (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO), dass der Kläger unter den sehr individuellen Voraussetzungen seines Falles keine religiös oder ethnisch bedingte Verfolgung zu befürchten hat,

hingegen wegen seiner politischen Überzeugung eine begründete Furcht vor Verfolgung in Afghanistan hegt.

28 Auf die von ihm geltend gemachte Verfolgungsgefahr infolge seiner Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Ismailiten kann sich der Kläger nicht berufen. Zwar wäre insoweit ein Verfolgungsgrund i.S.v. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG denkbar; es fehlt indes an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass die seit Anbeginn ihrer Existenz als vergleichsweise kleine Minderheit unter Diskriminierungen mannigfaltiger Art leidende Ismailiten-Gemeinde in Afghanistan (vgl. dazu die in der mündlichen Verhandlung eingeführten spezifischen älteren Erkenntnisunterlagen) mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer landesweiten Gruppenverfolgung (zu den entsprechenden Anforderungen vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 - 1 C 11.19 - Buchholz 402.251 § 4 AsylG Nr. 1; EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021 - C-901/19 - juris) unterliegt, da über Alltagsdiskriminierungen und vereinzelte Übergriffe auf Gemeindemitglieder hinaus keine gleichsam alle Gemeindemitglieder treffende Verfolgungsgefahr aus den Erkenntnisunterlagen hervorgeht; der Kläger macht insoweit nichts glaubhaft. Im Übrigen hat der Kläger selbst vorgetragen, dass nicht einmal seine eigenen Familienmitglieder vor Ort wegen ihrer Konfessionszugehörigkeit Nachstellungen erlitten hätten sowie dass andere Mitglieder seiner Gemeinde - augenscheinlich unbehelligt - in andere Stadtviertel oder Provinzen ("zurück-") gegangen seien, was darauf schließen lässt, dass Ismailiten durchaus relativ unbehelligt in Afghanistan leben können.

29 Auch für eine individuelle Verfolgung des Klägers aus in seiner Religion liegenden Gründen sieht das Gericht bei zusammenschauender Würdigung aller erkennbaren Umstände keine beachtliche Wahrscheinlichkeit. Dabei geht das Gericht nach Maßgabe der von ihm gemachten Angaben und vorgelegten religionsbezogenen Unterlagen ohne jeglichen Zweifel von der behaupteten religiösen Überzeugung des Klägers aus. Freilich bezieht sich seine insoweit gehegte Verfolgungsgefahr allein auf jenen sich im Dorf wichtigmachenden "Kommandanten" einer offensichtlich vergleichsweise unbedeutenden Gruppierung vor Ort, die jedenfalls über die von ihr "verfügte" Schließung des Gemeinschaftshauses der Ismailiten und gegenüber dem Kläger ausgestoßene Drohungen hinaus - zumindest zunächst - nichts weiter gegen die örtliche Ismailiten-Gemeinde unternommen hat. Ein Zusammenhang zwischen jenem Verfolger und den Nachfragen "der Taliban" nach dem Kläger bei dem Vater lässt sich nicht erkennen, zumal es angesichts der Vielzahl gleichartiger Vorträge von Asylbewerbern der gängigen Praxis entsprechen dürfte, dass sich "die Taliban" bei ihren landesweit durchgeführten Hausdurchsuchungen nach allen sonst jeweils vor Ort lebenden Angehörigen erkundigen.

30 Der somit allein vor Ort drohenden Verfolgung durch seine Widersacher ("eine private Feindschaft") kann der Kläger indes durch interne Zufluchtnahme (§ 3e AsylG) woanders in Afghanistan,

namentlich bei den verzogenen früheren Mitgliedern der Gemeinde oder den befreundeten Nachbarn in Baghlan ausweichen, zumal er von konkreten Vorkommnissen bis auf allgemeine Schikanen nichts gehört habe und seine engsten Familienangehörigen 2024 vor der später angeblich nach Pakistan erfolgten Ausreise dort gewesen seien. Dass "die Taliban" den Kläger anlässlich der von ihm geschilderten Vorkommnisse in Kabul aus dem Jahr 2022 nunmehr im Jahr 2024 in Baghlan ins Visier genommen haben sollen, was er als Grund für die Weiterreise der Familienmitglieder angeführt hat, überzeugt das Gericht nicht.

31 Der Kläger unterliegt auch als Hazara keiner Gruppenverfolgung oder einer individuellen ethnisch bedingten Verfolgung (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Eine Gruppenverfolgung der Hazara kann nicht festgestellt werden. Dem steht nicht entgegen, dass Human Rights Watch im September 2024 eine fortgesetzte Serie gezielter Massentötungen an Hazara dokumentiert, wonach man von über 700 Opfern seit 2021 spreche und internationalen Schutz fordere; auch bezüglich des Berichts von UNAMA für das 4. Quartal 2024, wo ein deutlicher Anstieg einschlägiger ISKP-Anschläge aufgezeigt und 87 getötete oder verletzte Zivilpersonen allein in diesem Zeitraum benannt werden, darunter zahlreiche Hazara, führt nicht auf die Annahme einer Gruppenverfolgung.

32 In der anderweitigen aktuellen Rechtsprechung wird - soweit ersichtlich - einhellig davon ausgegangen, dass es für die Annahme einer Gruppenverfolgung an der erforderlichen "Verfolgungsdichte" fehlt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 5. November 2024 - 13 A 3164/19.A - juris Rn. 100 ff.; VG Hannover, Urteil vom 6. Februar 2025 - 7 A 2213/13 - juris; VG Leipzig, Urteil vom 28. Januar 2025 - 8 K 1463/23.A - juris; VG Würzburg, Urteil vom 5. April 2023 - W 1 K 23.30107 - juris; VG Oldenburg, Urteil vom 12. Januar 2023 - 12 A 1303/20 - juris). Nach den vorliegenden Erkenntnis-mitteln ist davon auszugehen, dass die Hazara einen Anteil von 9 bis 20 Prozent der Gesamtbevölkerung Afghanistans stellen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. Juli 2024; OVG Münster a.a.O. Rn. 101 f. und die dort angegebenen Quellen). Angesichts der Einwohnerzahl von ca. 41 Mio. Menschen leben demnach in Afghanistan mehr als 3,5 Mio. Hazara. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Anzahl von 17 Toten und mehr als 700 Verletzten aus dieser Bevölkerungsgruppe innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Jahren (der Bericht von Human Rights Watch wurde am 13. September 2024 veröffentlicht) nicht geeignet, eine Gruppenverfolgung zu belegen. Entsprechendes gilt für die Anzahl von 87 getöteten und verletzten Personen im Zeitraum eines Quartals, von denen nicht alle, sondern "zahlreiche" Betroffene der Gruppe der Hazara zuzurechnen waren.

33 Für eine individuelle ethnisch bedingte Verfolgungsgefahr scheint vorliegend nichts Stichhaltiges auf.

34 Freilich hat der Kläger mit seinen in der mündlichen Verhandlung glaubhaft gemachten politischen Bekundungen, hinsichtlich derer auf das Verhandlungsprotokoll verwiesen wird, zur Überzeugung des Gerichts eine jedenfalls nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk") anzunehmende Verfolgungsgefahr wegen der kundgetanen eigenen politischen Überzeugung zu befürchten. Seine das Taliban-Regime aus dessen Sicht beleidigenden und dessen Herrschaftsanspruch widersprechenden Äußerungen nimmt ihm das Gericht insbesondere deshalb als identitätsprägende politische Überzeugung ab, weil sie auf den an anderer Stelle dargestellten Glaubensüberzeugungen des Klägers aufbauen und der dem Kläger geläufigen Grundhaltung entsprechen in Bezug auf seine in Afghanistan tatsächlich gelebte Glaubensüberzeugung namentlich zur öffentlichen gemeinschaftlichen (Glaubens-) Versammlung der Geschlechter. Die vom Kläger glaubhaft gemachte politische Überzeugung wird von den de-facto-Machthabern in Afghanistan nicht toleriert werden, stellt sie doch ihren religiös verbrämten umfassenden Machtanspruch gänzlich in Frage.

35 Zwar hat der Kläger seine diesbezüglichen Angaben erst in der mündlichen Verhandlung vorgetragen; es handelt sich jedoch nicht um einen ausgeschlossenen Nachfluchtgrund. Die begründete Furcht vor Verfolgung i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG kann nämlich auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist (§ 28 Abs. 1a AsylG). Dies ist bei dem Kläger angesichts seiner bereits in Afghanistan während der Betätigung innerhalb der Ismailiten-Glaubensgemeinschaft an den Tag gelegten inneren Grundeinstellung der Fall, auch wenn er zuvor mit den gesellschaftspolitischen Folgerungen aus seiner religiösen Grundüberzeugung bislang nicht in den politischen Raum hinein wirksam geworden war, nunmehr sogar mit einer die friedlichen Glaubensgrundsätze in Frage ziehenden Radikalität.

36 Kann der Kläger infolge dessen die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus' beanspruchen, unterliegen die entgegenstehenden Regelungen des angegriffenen Bescheides notwendigerweise der Aufhebung.

37 Die Kostenfolge beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG. Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer wirkt sich die Rücknahme des Klageantrags bzgl. eines nationalen Asylanspruchs (Art. 16a Abs. 1 GG) dann in Bezug auf eine Kostenquotelung in Ansehung der potenziell dahinterstehenden ausländerrechtlichen Folgen wertmäßig nicht aus, wenn dieser lediglich neben dem internationalen Schutzanspruch (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AsylG) geltend gemacht wird bzw. wurde.